

Vereinssatzung

des

VfB Viktoria Bettenhausen e. V.



Fassung vom 16. Oktober 2020

Vereinsatzung des VfB Viktoria Bettenhausen e. V.

Geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 19. März 1986, 10. März 1989, 24. März 1995, 20. März 1998, 29. März 2001, 01. Juli.2001, 12. März 2004, 27. März 2009, 19. März 2010, 24. Februar 2012, 04. April 2014, 03. März 2017, 10. Mai 2019 und 16.10.2020.

§ 1 Name und Sitz des Vereins	03
§ 2 Zweck des Vereins	03
§ 3 Gemeinnützigkeit	04
§ 4 Geschäftsjahr	05
§ 5 Mitgliedschaft	05
§ 6 Beiträge der Mitglieder	07
§ 7 Mitgliederrechte und -pflichten	08
§ 7a Datenschutz	09
§ 8 Vereinsaufbau	09
§ 9 Organe des Vereins	11
§ 10 Die Mitgliederversammlung	11
§ 11 Der Vorstand und Vereinsrat	13
§ 12 Jugendversammlung	15
§ 13 Der Ehrenausschuss	16
§ 14 Ehrenverfahren	17
§ 15 Finanzordnung	19
§ 16 Kassenprüfer	20
§ 17 Haftung	20
§ 18 Auflösung	21

Es wird darauf hingewiesen, dass immer dann, wenn in nachfolgender Satzung die männliche Sprachform gewählt wurde, selbstverständlich auch die weiblichen Formulierungen gemeint sind.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für Bewegungsspiele Viktoria Bettenhausen e.V. („VfB Viktoria Bettenhausen e.V.“). Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. 829 eingetragen.
- (2) Der Verein ist aus den nachstehenden unter a) bis h) genannten Bettenhäuser Sportvereinen hervorgegangen.
 - a) Turngemeinde Bettenhausen, gegründet am 18.10.1888
 - b) Turnverein Germania, gegründet am 21.03.1895
 - c) Freie Turnerschaft, gegründet am 25.04.1901
 - d) Jüngere Turngemeinde Bettenhausen, gegründet am 11.01.1902
 - e) Turn- und Sportverein Kassel-Bettenhausen, gegründet am 07.06.1919
 - f) KRV Sportfreunde 09, gegründet in 1909
 - g) Verein für Bewegungsspiele e.V. (VfB Kassel e.V.)
 - h) FC 1949 Viktoria Bettenhausen e.V.
- (3) Die Farben des Vereins sind „blau/grün-weiß“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von Übungsleiter/innen sowie
 - c) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

- (3) Der VfB Viktoria Bettenhausen e.V. ist politisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich ein für ein Zusammenleben in Achtung, Respekt, Toleranz und Nächstenliebe. Der VfB Viktoria Bettenhausen e.V. wendet sich entschieden gegen jede Art von politischem oder religiösem Extremismus sowie Angriffen auf unsere demokratische Werte- und Rechtsordnung. Die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen wird vom Verein gefördert. Der Verein bietet allen, unabhängig insbesondere von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sexueller Orientierung, eine sportliche Heimat und wendet sich gegen Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (4) Der Verein ist Mitglied des
- a) Landessportbundes Hessen e.V.,
 - b) der zuständigen Landesfachverbände,
 - c) der zuständigen Spitzenverbände.

Die jeweiligen Satzungen werden anerkannt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember).

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
- a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) jugendliche Mitglieder (ab Vollendung des 14. Lebensjahres)
 - d) Mitglieder bis 14 Jahre (Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder a) und b).

- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres müssen durch die gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Minderjährige vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter haften mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.
- (4a) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft bereit erklärt, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären (s. § 6 Abs. 5).

- (4b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird in §14 geregelt.
- (6) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Diese Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30.11. des Jahres zugegangen sein. Mitgliedern, die einen Vereinswechsel vornehmen und dazu an Fristen des jeweiligen Fachverbandes gebunden sind, steht zu den Terminen des Fachverbandes ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, vorausgesetzt, es bestehen keine Beitragsrückstände.
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss wird durch den Vereinsrat beschlossen. Auf Antrag eines Vereinsratsmitgliedes hat die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung zu erfolgen:
 - 1) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - 2) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört,
 - 3) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,
 - 4) wenn ein Mitglied gegen die Regelungen und Grundsätze der Vereinssatzung verstößt oder den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dazu gehört auch die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes Hessen niedergelegt ist sowie die Werbung für bzw. die Kundgabe einer der Satzung widersprechenden extremistischen Gesinnung jeglicher Art einschließlich des Tragens bzw. Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wird ein Mitglied aus dem Landessportbund Hessen e.V. oder einem Fachverband ausgeschlossen, so erlischt durch diesen Ausschluss gleichzeitig die Vereinsmitgliedschaft.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an den Ehrenausschuss zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln und Auszeichnungen.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Über Befreiungs- oder Ermäßigungsanträge hat der Vereinsrat einen Beschluss zu fassen.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Aufnahmebeitrag erheben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Außer dem Mitgliedsbeitrag können die Versicherungsprämie und der Kopfbeitrag an den Landessportbund gesondert erhoben werden.
- (4) Die Beitragshöhe für Kinder und Jugendliche ist vom Vereinsrat festzulegen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im Voraus im Rahmen des SEPA-Verfahrens an den Verein zu zahlen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Zahlungsort ist der Sitz des Vereins. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE84VFB00000339315 und der Mandatsreferenz (Vereinsmitgliedsnummer) zu dem vereinbarten Termin (viertel-, halbjährlich oder jährlich) eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag (TARGET).
- (6) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern, die sich nicht zum Einzug zu Lasten eines Bankkontos verpflichten (Ausnahme gem. Vorstandsbeschluss gem. § 6 Abs. 5 Satz 3), ist im Monat Januar, für ein Kalenderjahr im Voraus, zu entrichten. Für die Erstellung einer Rechnung kann der Vereinsrat einen Verwaltungskostenbeitrag festlegen.

- (7) Die Abteilungen können im Bedarfsfalle mit Zustimmung des Vereinsrates von ihren Mitgliedern Umlagen, Sonder- oder Aufnahmebeiträge erheben, wenn dies in einer Mitgliederversammlung der Abteilung mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde.
- (8) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (9) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
- (10) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 7

Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen eines vom Vereinsrat aufgestellten Jahresportplanes die vereinseigenen oder erpachteten Einrichtungen, wie Turnhallen, Sportplätze, Geräte etc. zu benutzen, wobei Pflege und Schonung ausdrücklich jedem Mitglied zur Pflicht gemacht werden. Die Abteilungsleitungen sind für eine reibungslose Durchführung des Sportprogrammes verantwortlich. Widerrechtliche Benutzung des Vereinseigentums bzw. Besitzes ist den Mitgliedern nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Benutzung sind die Vereinshaftung und der Versicherungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen. Der Verein lehnt in diesen Fällen jegliche Verantwortung ab.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen sowie an Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken (Ausnahme § 6, Abs. 8). Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder, die Meisterschaftsspiele für andere Vereine bestreiten, dürfen an den Vereinsmeisterschaften in derselben Sportart nicht teilnehmen, es sei denn, dass das Mitglied keine Möglichkeit hat, in der entsprechenden Disziplin an Meisterschaftsspielen für den Verein teilzunehmen.
- (4) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien), mit Ausnahme von Kündigungen der Mitgliedschaft, erfolgen. Mitteilungen jeglicher

Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail- Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen und Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 7a

Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8

Vereinsaufbau

- (1) Zur Durchführung der verschiedenen Sportarten ist der Verein in Abteilungen gegliedert. Die Bildung abteilungsübergreifender Interessengruppen ist möglich.

- (2) Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Verwaltungsorgan (Abteilungsleitung) geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Der Abteilungsleitung sollten angehören:

- der Abteilungsleiter,
- sein Stellvertreter oder techn. Leiter,
- der Abteilungskassierer,
- der Abteilungsschriftführer,
- der Abteilungsjugendleiter.

Den einzelnen Abteilungen bleibt es vorbehalten, die Abteilungsleitung im Bedarfsfalle zu ergänzen und Ausschüsse zu bilden.

- (3) Die Abteilungsleitungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sie sind aber an die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsrates sowie der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die Abteilungen des Vereins führen eigene Kassen. Diese unterliegen der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer. Die Kassenführung richtet sich nach der Finanzordnung (§ 15).
- (5) Die Aufsicht über die Abteilungen des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (6) Die einzelnen Abteilungen wählen ihre Verwaltungsorgane mindestens vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Den Abteilungen bleibt es freigestellt, jährliche Wahlen durchzuführen.
- (6a) § 11 Abs. 3a gilt entsprechend.
- (7) Spiel- oder Sportgemeinschaften mit Abteilungen anderer Vereine dürfen nur nach Einwilligung durch den Vereinsrat eingegangen werden.
- (8) Die Auflösung einer Abteilung ist nur nach Einwilligung durch den Vereinsrat möglich.

- (9) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder von Organen des Vereins jederzeit ihres Amtes zu entheben, wenn Amtspflichten verletzt werden, den Satzungen zuwidergehandelt wird oder die Interessen des Vereins geschädigt werden. Gegen die Amtsenthebung kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Ehrenausschuss eingelegt werden.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsrat
 - d) die Abteilungsleitungen
 - e) der Ehrenausschuss
 - f) die Jugendversammlung
- (2) Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins und seiner Abteilungen sind Ehrenämter. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle einen besoldeten Geschäftsführer anstellen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils in den ersten 3 Monaten jedes 3. Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt 2 Wochen zuvor schriftlich oder durch Aushang in den Vereinsmitteilungskästen (unter Angabe der Tagesordnung). Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Erstattung des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden und des Kassenberichts durch den Kassierer. Die Berichte sollten schriftlich vorgelegt werden.
 - b) Bericht über die Kassenprüfungen durch einen Kassenprüfer.
 - c) Wahl eines Wahlleiters und ggfs. zweier Stimmzähler.

- d) Entlastung des Vorstandes, des Vereinswanderwartes, des Vereinsseniorenwartes, der Abteilungskassierer und der Kassenprüfer.
 - e) Neuwahlen des Vorstandes, des Vereinswanderwartes und des Vereinsseniorenwartes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers.
 - f) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, deren Stellvertreter, des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin und des Kassierers oder der Kassiererin.
 - g) Neuwahlen von Kassenprüfern.
 - h) Beschlussfassung über Anträge.
 - i) Verschiedenes.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, sonstige Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestätigt den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mind. 20 % der Mitglieder (§ 5 Abs. 1a+b) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die außerordentlichen Versammlungen gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand und Vereinsrat

- (1) Der von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre zu wählende Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) 5 Beisitzern
 - f) dem Referenten für Presse, Internet und Öffentlichkeitsarbeit.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen möglichst nicht gleichzeitig Abteilungsleiter einer Fachabteilung im Verein sein. Ämterhäufung im Vorstand ist möglich, jedoch nicht innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstandes untereinander.

Außerdem gehören dem Vorstand die Ehrenvorstandsmitglieder, der/die Ehrenvorsitzende/n, der Jugendwart, die Jugendwartin (s. § 10 Abs. 7) und der Jugendsprecher an (der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil).

- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist dessen Aufgabengebiet bis zur Neuwahl durch ein anderes Vorstandsmitglied auszuüben, welches vom Vorstand bestimmt wird (Abs. 1 - vorletzter Satz bleibt davon unberührt).
- (3a) Ein Vorstandsmitglied bzw. Vereinsratsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Vorstand, die Abteilungsleiter bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter, der Vereinswanderwart sowie der Vereinssenorenwart bilden den Vereinsrat. Vereinsratsmitglieder dürfen nicht in leitender Funktion eines anderen konkurrierenden Sportvereins sein.

- (5) Der Vereinsrat ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen satzungsmäßig zu stehen. Der Vereinsrat kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss, einem seiner Mitglieder, einem anderen Verwaltungsorgan des Vereins oder einem sonstigen Vereinsmitglied übertragen.
- (6) Der Vorstand bzw. Vereinsrat sind möglichst von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Der Vorstand bzw. Vereinsrat sind beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Jedes Mitglied kann an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen und auch Anregungen geben. In besonderen Einzelfällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6a) Die Sitzungen können auch im Wege elektronischer Kommunikation sowie in virtueller Form durchgeführt werden.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes bzw. Vereinsrates ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7a) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstands-/Vereinsratsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstands-/Vereinsratsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstands-/ Vereinsratssitzung einladen.
- (8) Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten gemeinsam. Alle Vertretungsberechtigten sind an die Vereinssatzung, die Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung gebunden. Dies bedeutet keine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen. Die Vertretungsberechtigten können durch Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsrates ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören der Vereinsorgane zu treffen.

§ 12

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder zwischen Vollendung des 14. und 21. Lebensjahres. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist ebenso wie die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet. Die Protokolle werden von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (4) Alle 3 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendausschuss gem. § 2 der Jugendordnung.
- (5) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der in den Abteilungen tätigen Jugendleiter.
- (6) Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 13

Der Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassierer und vier durch Beschluss des Vereinsrates zu berufende Vereinsmitglieder, die Träger der Vereinsehrennadel in Gold sind.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Abteilungsleiter, in ihrem Verhinderungsfall deren Vertreter, können als Berater an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

- (2) Den Vorsitzenden und den Protokollführer wählt der Ehrenausschuss aus seiner Mitte.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenausschusses sind:
- a) Erledigung von Berufungen, die gegen Entscheidungen des Vorstandes oder des Vereinsrates eingelegt worden sind,
 - b) Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten der Organe des Vereins,
 - c) Durchführung von Ehrenverfahren.
- (4) Die Entscheidungen des Ehrenausschusses sind endgültig. Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.
- (5) Eingaben und Anträge an den Ehrenausschuss sind an den ersten Vorsitzenden zu senden, der dann den Ehrenausschuss, sofern dieser zuständig ist, einzuberufen hat. Anträge gem. § 13 Abs. 3a sind binnen 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 14

Ehrenverfahren

- (1) Der Verein verleiht an die in § 5 Abs. 1 b), c), d) genannten Mitglieder für treue Mitgliedschaft und besondere sportliche oder organisatorische Leistungen die Vereins-ehrennadel in Bronze, Silber, Gold sowie den Vereinsehrenbrief.
- (2) Die Ehrennadel in Bronze
 - a) wird verliehen an Mitglieder für besondere sportliche oder organisatorische Leistungen.
 - b) Die Ehrennadel erhält jedes Mitglied, welches eine Landesmeisterschaft erringt.
 - c) Die Ehrennadel erhält jedes Mitglied nach 15-jähriger Mitgliedschaft. (Für die Anrechnung gilt § 14 Abs.3 b entsprechend).
 - d) Für sonstige sportliche oder organisatorische Leistungen sind die Vorschläge durch den Vorstand oder die Abteilungsleitung beim Ehrenausschuss einzureichen.
- (3) Die Ehrennadel in Silber
 - a) wird verliehen für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein oder besondere sportliche oder organisatorische Leistungen.
 - b) Für die Anrechnung der 25-jährigen Mitgliedschaft zählt die Mitgliedschaft im Verein nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Anspruch auf Verleihung hat jedes Mitglied, das 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder trotz Unterbrechung durch Abmeldung und Wiederanmeldung eine Mitgliedschaft von insgesamt 25 Jahren nachweisen kann.
 - c) Die Ehrennadel erhält jedes Mitglied, welches 3 Landesmeisterschaften erringt oder einen der ersten 3 Plätze einer deutschen Meisterschaft belegt.
 - d) Für besondere sportliche oder organisatorische Leistungen sind die Vorschläge durch den Vorstand oder die zuständigen Abteilungsleiter beim Ehrenausschuss schriftlich mit Begründung einzureichen; dazu muss das zu ehrende Mitglied bereits im Besitz der Ehrennadel in Bronze sein.
- (4) Die Ehrennadel in Gold
 - a) wird verliehen für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein oder besondere sportliche oder organisatorische Leistungen.
 - b) Für die Anrechnung der 40-jährigen Mitgliedschaft gilt Abs. 3 Buchst. b) entsprechend.

- c) Die Ehrennadel erhält jedes Mitglied, welches 5 Landesmeisterschaften erringt oder einen der ersten 3 Plätze bei einer Weltmeisterschaft, einer Olympiade, einer Europameisterschaft oder bei drei deutschen Meisterschaften belegt.
 - d) Für besondere sportliche oder organisatorische Leistungen sind die Vorschläge durch den Vorstand oder die zuständigen Abteilungsleiter beim Ehrenausschuss schriftlich mit Begründung einzureichen; dazu muss das zu ehrende Mitglied bereits im Besitz der Ehrennadel in Silber sein.
 - e) Die Ehrenmitgliedschaft wird für 50jährige Vereinsmitgliedschaft oder besondere organisatorische Leistungen verliehen. Dazu muss das zu ehrende Mitglied im Besitz der Ehrennadel in Gold sein. Für die Anrechnung der 50jährigen Mitgliedschaft gilt Abs.3 b entsprechend. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Der Vereinsehrenbrief kann in Würdigung außergewöhnlicher Verdienste verliehen werden. Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Gold.
- (6) Der Ehrenausschuss ist berechtigt - auf Antrag eines Ehrenausschussmitgliedes,
- a) ohne Vorliegen eines Antrages des Vorstandes oder eines Abteilungsleiters, Mitglieder auszuzeichnen,
 - b) verdiente Mitglieder, sofern sie Besitzer der Ehrennadel in Gold sind, zu Ehrenvorstandsmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden zu ernennen,
 - c) verdiente Personen des öffentlichen Lebens oder des Sportes zu Ehrenmitgliedern zu ernennen,
 - d) die Auszeichnungen des Vereins wieder abzuerkennen, wenn ihr Besitzer aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.
- (7) Die Verleihung der Ehrennadel oder die Überreichung einer sonstigen Auszeichnung (z.B. Leistungsnadel, Ehrennadel usw.) an die zu ehrenden Personen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder ein Vereinsratsmitglied. Die Verleihung soll jeweils an besonderen Ehrentagen, Festlichkeiten oder sonstiger Gelegenheit erfolgen. Ist die zu ehrende Person der Einladung zur Verleihung nicht gefolgt, so kann die Ehrennadel oder sonstige Auszeichnung durch Übersendung per Post erfolgen.
- (8) Die Verleihung einer Ehrennadel, des Vereinsehrenbriefs und die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied bzw. Ehrenmitglied werden im Mitgliederverzeichnis und/oder der Mitgliedskartei vermerkt.

§ 15

Finanzordnung

- (1) Die Beiträge nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 stehen allein dem Verein - Hauptkasse - zur Verfügung. Außerdem sind sämtliche Zuschüsse, Zuwendungen und Beihilfen an den Verein in der Hauptkasse zu vereinnahmen.
- (2) Mit den nach Ziffer 1 eingehenden Geldern werden alle überfachlichen Verbindlichkeiten des Vereins abgegolten.
- (3) Die Fachabteilungen haben mit Zustimmung des Vorstandes das Recht, eigene Abteilungskassen zu führen. Insbesondere stehen den Abteilungen die Einnahmen aus ihren Sportveranstaltungen zu. Sämtliche Ausgaben, die zu einer ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Sportbetriebes in den Abteilungen erforderlich sind, sind von den Abteilungskassen im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu begleichen.
- (4) Der Verein (Hauptkasse) ist grundsätzlich verpflichtet, aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Zuschüsse an die Abteilungen zu gewähren, wenn feststeht, dass ein Zuschuss zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Arbeit erforderlich ist.
- (5) Die Abteilungen (Abteilungskassen) sind grundsätzlich verpflichtet, dem Verein aus ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Zuschüsse zu gewähren, wenn der Verein zur Finanzierung vordringlicher Aufgaben Mittel benötigt und diese in der Hauptkasse nicht vorhanden sind.
- (6) Der Verein und die Abteilungen sind verpflichtet, Haushaltsvorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Abteilungen sind verpflichtet, ihre Voranschläge dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, Beanstandungen dem Grund und der Höhe nach zu erheben.
- (7) Die Verwendung aller Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken und der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten. Zu außerplanmäßigen Ausgaben des Vereins oder seiner Abteilungen ist in begründeten Einzelfällen vorher die Zustimmung des Vereinsrates oder des Vorstandes einzuholen (dies bedeutet keine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen).

- (8) Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Das gleiche gilt für die Jahresabrechnungen der Abteilungen, die dem Vorstand vorzulegen sind. Die gewählten Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kassen, Bücher und Belege vorzunehmen.

§ 16

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer (Wiederwahl sollte einmal möglich sein). Mindestens zwei haben jährlich die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Abteilungen und des Hauptvereins einer ordentlichen Prüfung zu unterziehen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu Protokoll zu geben, der Beanstandungen und gegebenenfalls Entlastungsanträge enthalten soll.

§ 17

Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern oder sonstigen Personen nicht für die bei den Veranstaltungen auf oder in Übungsstätten und in den Veranstaltungsräumen des Vereins etwa eintretenden Unfälle, Sachbeschädigungen oder Diebstähle.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, alle Vereinsmitglieder (§ 5 Abs. 1) gemäß Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Hessen e.V. zu versichern und die Versicherungsbeiträge zu zahlen. Eventuelle Leistungen der Versicherungsgesellschaft werden an den/die Berechtigten ausgezahlt.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag vorher bei dem Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung eingereicht und allen Mitgliedern mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden ist. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss die Unterschrift von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins tragen.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kassel, den 16. Oktober 2020

Eingetragen im VR am 23.11.2020